



Rundschreiben

An : • Migrationsbehörden der Kantone
• Sozialhilfebehörden der Kantone
• Rückkehrberatungsstellen der Kantone
• Rückkehrberatungsstellen in den Empfangs- und
Verfahrenszentren

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 19. Dezember 2018

Referenz : COO.2180.101.7.819846 / 243.7/2018/00061

Nr. : 24 zu Weisung III / 4.2

Weiterführung der Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren nach Ablauf des Pilotprojekts

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Rundschreiben Nr. 21 zu Weisung III / 4.2 vom 19. Januar 2016 informierten wir Sie über die Durchführung eines Pilotprojekts im Rahmen der Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel. Das Pilotprojekt dauerte vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Es richtete sich an Opfer von Menschenhandel, die gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats fallen. Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren möchten, erhielten durch das Pilotprojekt Zugang zur Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel.

Ziel dieser spezialisierten Rückkehrhilfe ist es, Opfer von Menschenhandel bei der freiwilligen oder pflichtgemässen Rückkehr in ihren Herkunftsstaat (oder in einen Drittstaat) und bei der Reintegration zu unterstützen. Damit soll das Risiko, dass Opfer erneut in den Menschenhandelsprozess geraten (Re-Trafficking), vermindert werden.

Mit dem Rundschreiben Nr. 23 zu Weisung III / 4.2 vom 20. Februar 2017 haben wir Sie über die Verlängerung des Pilotprojekts bis am 31. Dezember 2018 informiert. Bis Ende November 2018 sind im Rahmen des Pilotprojekts sieben Personen in ihre Herkunftsstaaten zurückgekehrt (im gleichen Zeitraum sind insgesamt 55 Personen mit Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel ausgereist). Das befristete Angebot wurde folglich genutzt.

Das SEM hat entschieden, nach Ablauf des Pilotprojekts den Zugang für Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren zur Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel definitiv einzuführen. Die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat gemäss Newsletter 2 des SEM vom 21. Februar 2014 gelten weiterhin.

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 1. Januar 2019 anwendbar.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Beste Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Vincenzo Mascioli
Vizedirektor